

**Beschlußempfehlung und Bericht**  
**des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. Oktober 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Neuseeland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und einigen anderen Steuern**  
**— Drucksache 8/3918 —**

**A. Problem**

Bei grenzüberschreitender wirtschaftlicher Betätigung sind Doppelbesteuerungen ein erhebliches Hindernis, welche der Förderung und Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen entgegenstehen. Daher sollen solche Erschwernisse entsprechend der Vertragspraxis der Bundesrepublik Deutschland auch im Verhältnis zu Neuseeland abgebaut werden.

**B. Lösung**

Das Abkommen vom 20. Oktober 1978 enthält die erforderlichen Regelungen. Sie entsprechen dem OECD-Musterabkommen, dem die Vertragspraxis der Bundesrepublik Deutschland regelmäßig folgt. Das Abkommen ist durch die Vorlage zu ratifizieren.

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Es ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen. Durch das Abkommen verzichtet die Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwar in gewissem Umfang auf Steuern, die dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden gebühren. Im Gegenzuge brauchen jedoch gewisse bisher zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eingeräumte Vergünstigungen bei der deutschen Besteuerung nicht mehr oder nicht mehr im bisher notwendigen Umfang gewährt zu werden, weil die Doppelbesteuerung durch Steuerverzichte Neuseelands beseitigt oder gemildert wird.

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3918 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 18. Juni 1980

### **Der Finanzausschuß**

|                            |                   |
|----------------------------|-------------------|
| <b>Frau Matthäus-Maier</b> | <b>Dr. Kreile</b> |
| Vorsitzende                | Berichterstatte   |

**Bericht des Abgeordneten Dr. Kreile**

Die Vorlage — Drucksache 8/3918 — wurde in der 216. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Mai 1980 dem Finanzausschuß und gemäß § 96 der Geschäftsordnung dem Haushaltsausschuß überwiesen. Der Finanzausschuß hat die Vorlage in seiner 86. Sitzung am 23. Mai 1980 beraten.

Das zu ratifizierende Abkommen enthält die in der Vertragspraxis der Bundesrepublik Deutschland üblichen, dem OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entsprechenden Regelungen, die im Interesse einer Förderung und Intensivierung grenzüberschreitender Wirtschaftsbeziehungen Doppelbesteuerungen unterbinden. Diese Rechtslage im internationalen Steuerrecht soll nunmehr auch gegenüber Neuseeland für die vom Abkommen erfaßten Steuern hergestellt werden. Das Ratifizierungsgesetz sieht die üblichen Überleitungs- und Anwendungsbestimmungen auch im Verhältnis zu Neuseeland vor.

Gegenstand ausführlicher Erörterung im Ausschuß war die auf einen Wunsch Neuseelands in die Abkommensbezeichnung aufgenommene Zielsetzung des Vertrages, auch der „Verhinderung der Steuerverkürzung“ dienen zu sollen. Insoweit wurde im

Ausschuß die Meinung vertreten, daß ein Erwähnen der Verhinderung von Steuerverkürzungen im Titel des Abkommens so überflüssig sei wie ein entsprechender Hinweis in der Gesetzesüberschrift zur Abgabenordnung wäre. Denn diese Zielsetzung sei selbstverständliches Anliegen jedes Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Daher sei seine ausdrückliche Erwähnung nicht nur unnötig, sondern verfehlt, weil sie den falschen Eindruck entstehen lassen könnte, andere Abkommen ohne solchen Hinweis in ihrer Bezeichnung nähmen die Aufgabe der Vermeidung von Steuerverkürzungen weniger ernst.

Der Ausschuß stellte mit Rücksicht auf die bei den Verhandlungen mit Neuseeland seitens der Bundesregierung zugestandene Abkommensbezeichnung seine Bedenken gegen die Überschrift des Abkommens zurück, um die Ratifizierung nicht zu verzögern. Der Ausschuß hat aber die Bundesregierung gebeten, entsprechenden Wünschen bei künftigen Abschlüssen von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung möglichst nicht nachzugeben.

Namens des Ausschusses bitte ich um Unterstützung seiner einstimmig gefaßten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 18. Juni 1980

**Dr. Kreile**

Berichterstatler